

# PHOENIX ATHLETICS

## SATZUNG

### Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Phoenix Athletics Neu-Ulm“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt

„e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Neu-Ulm.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports (gemäß

§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Breitensports, um Menschen unabhängig von Alter, Leistungsniveau oder sozialem Hintergrund einen niedrigschwlligen Zugang zur sportlichen Betätigung zu ermöglichen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ein strukturiertes und qualifiziert angeleitetes Trainingsangebot im Bereich Functional Fitness zur Förderung der ganzheitlichen körperlichen Fitness durch ein hochintensives, variables und funktionelles Training, das auf natürlichen Bewegungsmustern wie Heben, Springen, Ziehen oder Drücken basiert und Elemente aus Gewichtheben, Turnen und Ausdauertraining. Das Angebot richtet sich sowohl an Sporneinsteiger als auch an leistungsorientierte Athleten und Menschen mit besonderem Trainingsbedarf.

- die Förderung einer sportlichen Gemeinschaft, die den sozialen Austausch, die gegenseitige Unterstützung und die gemeinsame sportliche Aktivität der Mitglieder stärkt. Der Verein trägt dazu bei, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, indem er Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder sozialem Status den Zugang zu sportlicher Betätigung erleichtert.

- die Ausrichtung durch den Verein und Teilnahme der Vereinsmitgliedern an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Events, um den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern, die Motivation für sportliche Betätigung zu steigern und die Werte des Sports – Fairness, Teamgeist und persönliche Weiterentwicklung – zu vermitteln.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei ist der Vorstand zu sparsamer Mittelverwendung verpflichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Formular beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

# PHOENIX ATHLETICS

## SATZUNG

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben ohne Zustimmung des Vorstandes über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Vertraulich sind solche Informationen, deren Bekanntwerden zum Nachteil des Vereins führen kann. Dazu zählen insbesondere Informationen über das Vermögen des Vereins, Absatzzahlen sowie Vertriebspartner.
- (6) Absatz 5 findet auch auf ehemalige Mitglieder des Vereins Anwendung.

### § 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese setzen sich aus einem jährlichen sowie monatlichen Beitrag zusammen.
- (2) Die Modalitäten zur Entrichtung sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Zur Deckung besonderer finanzieller Aufwendungen kann der Verein einmalige Umlagen von seinen Mitgliedern erheben. Die Erhebung einer Umlage bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet.

### Organe des Vereins

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorsitzenden und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es kann Ihnen eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Sportangebot zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Für diese Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Mithilfe bei der Pflege und Instandhaltung der vom Verein genutzten Sportanlagen und Vereinsräume verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben jede Änderung von Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich per E-Mail dem Vorstand mitzuteilen.

# PHOENIX ATHLETICS

## SATZUNG

### § 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er in eigener Verantwortung die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitgliedern festlegt.

### § 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine gemeinsame Aufstellung und Wahl mehrerer Kandidaten für den Vorstandsvorsitz ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### § 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

# PHOENIX ATHLETICS

## SATZUNG

### § 15 Beschlussfassung

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### der § 16 Sportlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann natürlichen Personen mit besonderer einschlägiger Qualifikation eine Mitgliedschaft im sportlichen Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Verein. Der Beirat und der Vorstand tauschen sich regelmäßig über die Vereinsarbeit im Rahmen von Beiratssitzungen aus.

(2) Ein Mitglied des sportlichen Beirats kann durch einfache der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder dem schriftlichen Austritt.

Organisation

### § 17 Ressorts

(1) Zur Realisierung der in § 2 genannten Aufgaben richtet der Vorstand Ressorts ein.

(2) Der Vorstand kann zur Organisation der Vereinsarbeit in den einzelnen Aufgabenbereichen Ressortleiter kooptieren und sie dazu ermächtigen, die gewöhnlich anfallenden, laufenden Angelegenheiten zu übernehmen und auszuführen. Ihre Amtszeit endet regulär mit der des Vorstands.

(3) Unbeschadet der Richtlinienkompetenz von Vorstand und Mitgliederversammlung sind die Ressortleiter für die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche verantwortlich. Im Übrigen können sie im Einzelnen anfallende Aufgaben an die Vereinsmitglieder delegieren. Sie sind verpflichtet, sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung auf Anfrage über die Entwicklungen und den Stand der Aufgabenerledigung in ihrem Ressort Bericht zu erstatten. Bei ressortübergreifender Erledigung von Aufgaben haben sich die Ressortleiter untereinander abzustimmen.

(4) Wesentliche Ressorts ergeben sich aus der Geschäftsordnung Ressorts.

# PHOENIX ATHLETICS

## SATZUNG

### § 18 Leitfäden

- (1) Die Ressortleiter, der Vorstand sowie der/die Kassenwart/in sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche einen Leitfaden zu erstellen. Der Leitfaden soll die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Zuständigkeiten im jeweiligen Bereich dokumentieren, um sicherzustellen, dass Wissen und Erfahrungen erhalten bleiben.
- (2) Der Leitfaden ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere vor einer Übergabe des Amtes an eine nachfolgende Person, um eine reibungslose Einarbeitung und Fortführung der Aufgaben zu gewährleisten.
- (3) Ziel dieser Maßnahme ist es, das Know-how im Verein zu bewahren, die kontinuierliche Weiterentwicklung der Vereinsarbeit zu unterstützen und eine konsistente und effiziente Arbeitsweise sicherzustellen.

### § 19 Sportliches Angebot

- (1) Der Verein bietet ein sportliches Angebot an, das durch einen wöchentlichen Stundenplan organisiert wird. Dieser umfasst Kurse im Bereich Functional Fitness, die von Übungsleitern geleitet werden.
- (2) Die Buchung der Angebote und die nähere Ausgestaltung werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen für Kurse entsprechend den aktuellen Erfordernissen anzupassen und diese den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

### Finanzen

#### § 20 Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die anfallenden Kosten werden darüber hinaus durch öffentliche Zuschüsse und Spenden gedeckt.

### § 21 Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand erstellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der alle geplanten Einnahmen und Ausgaben des Vereins umfasst. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins darstellt.

### § 22 Vergütung von Übungsleitern

- (1) Übungsleiter, Trainer und andere im Verein tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt und orientiert sich an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins sowie den Qualifikationen und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit.
- (2) Die Vergütung der Übungsleiter kann pauschal oder auf Stundenbasis erfolgen. Dabei sind die jeweils geltenden steuerlichen Regelungen, insbesondere die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG, zu beachten.
- (3) Übungsleiterverträge werden zwischen dem Verein und den Übungsleitern schriftlich abgeschlossen. Diese regeln die Höhe der Vergütung, den Tätigkeitsumfang sowie die Dauer des Einsatzes.
- (4) Der Verein ist berechtigt, die Vergütung auszusetzen oder anzupassen, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies erforderlich macht. In diesem Fall ist eine rechtzeitige Information der betroffenen Übungsleiter sicherzustellen.
- (5) Ehrenamtlich tätige Übungsleiter können auf eigenen Wunsch auf eine Vergütung verzichten. In solchen Fällen kann der Verein eine Anerkennung in Form von Sachleistungen (z.B. Trainingsbekleidung), Befreiungen oder Aufwandsentschädigungen gewähren.

# PHOENIX ATHLETICS

## SATZUNG

### § 23 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss sowie die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung und Kassenführung des Vereins zu nehmen.

### Haftung

#### § 24 Haftungsregelungen

- (1) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches Verhalten vor.
- (2) Die Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten entstehen, sofern diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten entstehen. Eine Haftung für grobe und einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere durch eine Vereinshaftpflichtversicherung.
- (5) Die Mitglieder sind zur sachgemäßen Nutzung der vom Verein bereitgestellten Sportgeräte und -einrichtungen verpflichtet. Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen, gehen zu Lasten der verursachenden Mitglieder.
- (6) Der Verein übernimmt keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände der Mitglieder, die in den

Vereinsräumen oder auf dem Vereinsgelände aufbewahrt werden.

### Auflösung

#### § 25 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zwei Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Ulm, die es ausschließlich für die Förderung sportlicher Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Neu-Ulm, den 31.08.2025